

Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Stadt Salzwedel
-Bauplanung-
Schillerstraße 2

29410 Salzwedel

über den
Landkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32

29410 Salzwedel

Bearbeitet von
Herrn Kaftan

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Okt. 93

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
25.2-21100

☎ (03 91) 5 67-
2290

Magdeburg,
10. 01. 1994

Städtebau;

**Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9/92;
Böddenstedt - Woehrsberg mit örtlicher Bauvorschrift**

Anlage: 1 Verfahrensmappe

Die von der Stadtverordnetenversammlung Salzwedel am 14.07.1993 beschlossene o.g. Satzung (Beschluß-Nr. 555-93) wird hiermit entsprechend dem Antrag vom Oktober 1993 gemäß den §§ 11 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466) mit folgender Maßgabe genehmigt.

Maßgabe:

Die Festsetzung nach § 3 BauNVO (Reines Wohngebiet) ist zu ändern nach § 4 BauNVO (Allgemeines Wohnen).

Begründung:

Das Plangebiet befindet sich in einem von Landwirtschaft geprägten Gebiet, was durch die vorhandenen Stallanlagen unterstrichen wird.

Andererseits ist eine Entwicklung hin zum Wohnen zu verzeichnen.

Ein reines Wohngebiet dürfte wegen seiner Schutzansprüche erhebliche Konflikte hervorrufen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht gerecht werden.

Der Bebauungsplan ist grundsätzlich auf die Verwirklichung der in ihm enthaltenen Festsetzungen angelegt, diese müssen daher vollziehbar sein.

Der Vollziehbarkeit dürfen keine Hemmnisse entgegenstehen, die sie von vornherein in Frage stellen (Urt. vom 29.09.1978 - 4C 30.76 -, a.a.O.).

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist von der Stadtverordnetenversammlung durch einen satzungsändernden Beschluß (sog. Beitrittsbeschluß) herbeizuführen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist erst zulässig, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

Die Satzung, der bestätigte Beitrittsbeschluß und diese Genehmigung sind gemäß §§ 12 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Satz BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

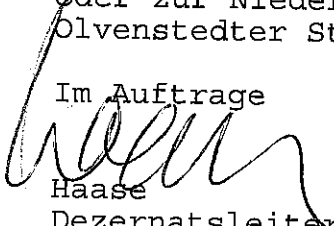
Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Über die erfolgte Veröffentlichung wollen Sie mir bitte berichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrage



Haase

Dezernatsleiter